

23. Juni 1993

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG)

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [SR 831.20]  
(IVG),  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die

- a Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der IV-Stelle Bern,
- b Aufsicht und
- c Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV).

### II. IV-Stelle

#### Art. 2

Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «IV-Stelle Bern (IVB)» wird eine für das Gebiet des Kantons Bern zuständige selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

<sup>2</sup> Die IV-Stelle kann Zweigstellen führen.

<sup>3</sup> Der Sitz der IV-Stelle wird im Geschäftsreglement festgelegt.

#### Art. 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Der IV-Stelle obliegen alle ihr vom Bund zugewiesenen Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die IV und die AHV.

<sup>2</sup> Der Kanton kann der IV-Stelle durch Gesetz, Dekret oder Verordnung und mit Genehmigung des Bundes Aufgaben der kantonalen Invalidenhilfe übertragen.

#### Art. 4

Leitung und Organisation

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt auf Antrag des Aufsichtsrats die Direktorin oder den Direktor der IV-Stelle.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor leitet als geschäftsführendes Organ die IV-Stelle und trifft alle für den Vollzug der Aufgaben nötigen Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Organisation der IV-Stelle wird in einem von der Direktorin oder dem Direktor zu erlassenden Geschäftsreglement geregelt.

#### Art. 5

Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte der IV-Stelle.

<sup>2</sup> Auf das Dienstverhältnis finden die für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung; Ernennungen auf Amtsdauer sind jedoch ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stelle werden von der Direktorin oder vom Direktor ernannt.

<sup>4</sup> Massgebend für die Errichtung und Besetzung von Stellen, die Einreihung, die Entlohnung sowie den

individuellen Gehaltsaufstieg sind das von der zuständigen Bundesaufsichtsbehörde genehmigte Budget und der Stellenplan. *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

#### **Art. 6**

Deckung des Verwaltungsaufwands

<sup>1</sup> Die IV trägt den Verwaltungsaufwand der IV-Stelle für eine rationelle Durchführung der Bundesaufgaben.

<sup>2</sup> Kosten für übertragene Aufgaben der kantonalen Invalidenhilfe sind vom Kanton zu übernehmen.

### **III. Aufsicht**

#### **Art. 7**

Bundesaufsicht, Revision *[Fassung vom 1. 12. 1999]*

<sup>1</sup> Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesvorschriften unter der Aufsicht des Bundes und unterbreitet ihm die in der Bundesgesetzgebung über die IV vorgesehenen Unterlagen zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Alle die IV-Stelle betreffenden rechtsetzenden Erlasse des Kantons sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Bund oder einer vom Bund bezeichneten Stelle. *[Fassung vom 1. 12. 1999]*

#### **Art. 8**

Aufsichtsrat

<sup>1</sup> Dem für die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) zuständigen Aufsichtsrat obliegt die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor der IV-Stelle nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.

### **IV. Finanzierung des Kantonsbeitrags an die IV**

#### **Art. 9** *[Fassung vom 27. 11. 2000]*

Grundsatz

Der gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die IV vom Kanton Bern zu entrichtende Beitrag an den Bund wird zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich aufgeteilt.

#### **Art. 10** *[Fassung vom 27. 11. 2000]*

Bezug

Die Gemeindebeiträge werden in dem der Rechnungstellung durch den Bund folgenden Jahr mit Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgesetzt.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 11**

Verwaltungsrechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege *[BSG 155.21]* anwendbar.

#### **Art. 12** *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals der IV-Stelle richtet sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG *[BSG 153.01]*).

#### **Art. 13**

Zusammenarbeit mit Dienststellen des Kantons

<sup>1</sup> Die IV-Stelle ist zu Geschäften des Regierungsrats oder seiner Direktionen anzuhören, wenn sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und den kantonalen Amtsstellen durch Verordnung.

#### **Art. 14**

Strafverfahren

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen gemäss Bundesgesetzgebung über die IV obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Die IV-Stelle bringt strafbare Handlungen diesen Behörden von Amtes wegen zur Anzeige und kann im Strafverfahren als Privatklägerin auftreten.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgungsbehörden geben ihre Urteile und Einstellungsverfügungen der IV-Stelle bekannt.

#### **Art. 15** [Fassung vom 6. 6. 2000]

Paritätisches Schiedsgericht

Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung versicherter Personen oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln gemäss der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung entscheidet das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Art.40 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [BSG 842.11] [EG KUMV]).

### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16**

Neues Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates der IV-Kommission des Kantons Bern und der IV-Regionalstelle Bern wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein neues gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes umgewandelt.

<sup>2</sup> Für die Dauer des Dienstverhältnisses bei der IV-Stelle bleibt die bisherige Besoldung betragsmässig gewährleistet.

#### **Art. 17**

Aufhebung eines Erlasses

Das Einführungsgesetz vom 4. Juni 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird aufgehoben.

#### **Art. 18**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen. Der Regierungsrat bezeichnet die aufzuhebenden Artikel des bisherigen Einführungsgesetzes im Inkraftsetzungsbeschluss.

Bern, 23. Juni 1993

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Bieri*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 4137 vom 1. Dezember 1993:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1994

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 17. November 1993

### **Anhang**

23.6.1993 EG

GS 1993/421, in Kraft am 1. 1. 1994

### **Änderungen**

29.6.1995 G

BAG 95–114, in Kraft am 1. 1. 1996

II.

Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet an den vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrag (Art. 10)

- a für das Jahr 1996 36 Prozent
- b für das Jahr 1997 38 Prozent
- c die folgenden Jahre zwei Fünftel.

1.12.1999 G

über die Finanzkontrolle, BAG 00–29 (Art. 30), in Kraft am 1. 1. 2001

RRB Nr. 3358 vom 1. November 2000 (3.):

Nicht in Kraft gesetzt wird die nachfolgende Bestimmung:

Artikel 30, Ziffer 5. Änderung des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Artikel 7 Absatz 4.

6.6.2000 G

betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung, BAG 00–135 (Art. 50), in Kraft am 1. 1. 2001

27.11. 2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–48 (Art. 53), in Kraft am 1. 1. 2002

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005